

# LEBENS HILFESATZUNG

vom 25.11.1991

zuletzt geändert am 19.10.2009

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz	§ 7	Organe des Vereins
§ 2	Aufgabe und Zweck	§ 8	Mitgliederversammlung
§ 3	Mittel des Vereins	§ 9	Vorstand
§ 4	Gemeinnützigkeit	§ 10	Geschäftsstelle
§ 5	Mitgliedschaft	§ 11	Geschäftsjahr
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 12	Auflösung des Vereins

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

**“Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen  
Ostallgäu, Kaufbeuren-Marktoberdorf e.V.”**

2. Der Sitz des Vereins ist Kaufbeuren.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen unter der Nr. 74.
4. Der Verein ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. und dem Landesverband Bayern angeschlossen.

## § 2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte Menschen und von Behinderung bedrohter, insbesondere geistig behinderter Menschen, bedeuten. Darüber hinaus kann der Verein auch alle Einrichtungen fördern, die dem Hauptzweck dienlich sind. Der Verein kann solche Einrichtungen selbst schaffen.
2. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besonderes Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit Behinderung werben.
3. Der Verein arbeitet mit allen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.
4. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Freunden von behinderten Menschen.

## § 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- |                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| 1. Mitgliedsbeiträge     | 2. Spenden              |
| 3. öffentliche Zuschüsse | 4. sonstige Zuwendungen |

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S. des § 53 Aufgabenverordnung vom 01.01.1977.  
Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
  - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - c) durch AusschlussDie Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem VereinDer freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet.
3. Werden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes Einwände erhoben, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB.
4. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand (1. und 2. Vorsitzender und Schriftführer)
- c) der gesamte Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - g) Anträge von Mitgliedern
  - h) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Er bestimmt einen Protokollführer.  
Um eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung festzustellen, genügt die Versicherung des Vorsitzenden, dass die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit Begründung bei der Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingegangen sein.
6. Über Vorgänge die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind oder über verspätet eingegangene Anträge darf nicht verhandelt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit ihrer Behandlung zu.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zu zwei weitere Mitglieder zusätzlich in den Vorstand zu berufen.  
Der geschäftsführende Vorstand des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.  
Mitarbeiter einer Einrichtung des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten (§ 26 BGB).
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens drei Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch hiergegen aus der Versammlung erhoben wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Wenn keine absolute Mehrheit erreicht wird, erfolgt Stichwahl zwischen den zwei Erstplatzierten. Wiederwahl der amtierenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert, so kann die gesamte Vorstandschaft für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung maximal 2 neue Vorstandsmitglieder hinzuwählen. Ist bei den ausscheidenden ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, so darf nur aus den Reihen der Vorstandschaft dieser Funktionsträger hinzugewählt werden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünschen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.
9. Sofern der Verein an Gesellschaften beteiligt ist, die einen Aufsichtsrat oder Beirat besitzen, gehört zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands auch die Wahl von Personen, die vom Verein für solche Gremien vorgeschlagen werden sollen. Falls mehr als zwei Personen vorzuschlagen sind, wählt der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins nur zwei Mitglieder des Gremiums. Diese sind gemeinsam berechtigt, die weiteren Mitglieder des Gremiums, die nicht dem Verein angehören müssen, vorzuschlagen.  
Die Vertreter des Vereins sind bei Abstimmungen in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, an diese Wahlvorschläge gebunden.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle eingerichtet. Für Geschäftsvorgänge, die nicht ausdrücklich durch die Satzung geregelt sind, erlässt der Vorstand des Vereins zur Regelung des Innenverhältnisses, eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit, erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V. oder, sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.